

Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Amtszeit

Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren; eine mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Da die Übernahme des Amtes eine staatsbürgerliche Pflicht ist, kann die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in § 24 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Einzelnen aufgeführt sind. Dies sind:

- Vollendung der Regelaltersgrenze,
- Krankheit oder Gebrechen, die die ordnungsgemäße Amtsführung beeinträchtigen,
- Nichtzumutbarkeit der Amtsführung wegen anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Allgemeinheit,
- Tätigkeit des Beisitzers in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren (zwei volle Amtsperioden),
- Vorliegen wichtiger Gründe, die die Amtsausübung in besonderem Maße erschweren (Fürsorge für die Familie, starke berufliche Belastung).

Eine Verpflichtung zur Amtsniederlegung besteht in diesen Fällen aber nicht. Die Niederlegungserklärung ist an den/die Präsidenten/-in des Landesarbeitsgerichts zu richten. Das Amt endet erst, wenn der/die Präsident/-in des Landesarbeitsgerichts die Berechtigung zur Niederlegung schriftlich anerkannt hat.

Im Übrigen ist während der Amtszeit bei längerer Abwesenheit, bei Erziehungsurlaub oder vorübergehender Versetzung oder Abordnung eine zeitweilige Entbindung nicht möglich. Es bleibt dann nur die Möglichkeit der endgültigen Amtsniederlegung.

Die Amtszeit endet ferner vorzeitig, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung nachträglich wegfällt. Die Amtsentbindung ist in diesem Fall zwingend vorgeschrieben. Zu einer Amtsentbindung führt z. B., wenn ehrenamtliche Richter*innen ihre Arbeitsstelle und ihren Wohnort wechseln, und dann weder im Bezirk des Gerichts, für das sie berufen wurden, tätig sind noch wohnen. Sie können ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit aber auch nicht in dem anderen Gerichtsbezirk fortsetzen, weil hierzu eine neue Berufung erfolgen muss. Nach § 22 ArbGG kann ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten keine Arbeitnehmer beschäftigt. Nach § 23 Abs. 1 ArbGG kann ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter auch ein Arbeitnehmer/in sein, die/der arbeitslos ist.

2. Heranziehung zu Verhandlungen

Im Anschluss an die Berufung werden die ehrenamtlichen Richter*innen einer Kammer oder mehreren Kammern des Arbeitsgerichts oder Landesarbeitsgerichts zugeteilt. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung durch das Präsidium des Gerichts. Vor der ersten Diensthandlung muss die/der ehrenamtliche Richter durch die/den Vorsitzenden der Kammer vereidigt werden. Dies erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Das Präsidium bestimmt auch die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter*innen zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, sowie die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Die Heranziehung erfolgt, nachdem die/der Vorsitzende der Kammer einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, streng nach der Reihenfolge der Heranziehungsliste durch den

nichtrichterlichen Dienst der betreffenden Kammer. Daher sollten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Geschäftsstelle der Kammer des Arbeitsgerichts oder des Landesarbeitsgerichts, der sie zugewiesen sind, eine Verhinderung frühzeitig mitteilen und hierfür auch den Grund benennen. Es reicht aus, wenn z. B. angegeben wird: Verhindert wegen Urlaub, wegen Erkrankung, wegen Dienstreise usw. Die Notwendigkeit für die Mitteilung des Verhinderungsgrundes ergibt sich aus dem Grundsatz des gesetzlichen Richters. Wenn die/der ehrenamtliche Richter/in genügend entschuldigt ist, lädt die/der Vorsitzende der Kammer die/den in der Heranziehungsliste Nachfolgende/n in der jeweiligen Gruppe (Arbeitgeber/Arbeitnehmer). Der Verhinderungsgrund ist durch die Geschäftsstelle aktenkundig zu machen, denn es kann vorkommen, dass eine der Prozessparteien später eine Revision darauf stützt, das Gericht sei nicht richtig besetzt gewesen. Aufgrund einer nicht ausreichend begründeten Absage darf nicht die/der Listennächste geladen werden. Gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, ist die/der Vorsitzende befugt, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festzusetzen und ihnen die durch ihr Verhalten verursachten Kosten aufzuerlegen.

3. Richterliche Unabhängigkeit, Ausschlussgründe, Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Richter*innen üben ihr Amt unabhängig aus und sind nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen keinerlei Weisungen. Auch die vorschlagsberechtigten Organisationen und Körperschaften dürfen ihnen keine Ratschläge für die richterliche Entscheidung erteilen.

Ein/e Richter/in soll an der Verhandlung einer einzelnen Rechtssache nicht teilnehmen, wenn ihre oder seine besonderen Beziehungen zu der Sache seine Unparteilichkeit oder auch nur das Vertrauen in seine Unparteilichkeit in Frage stellen. Kraft Gesetzes sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Ausübung ihres Richteramtes insbesondere ausgeschlossen in Sachen,

- in denen sie selbst, ihr Ehegatte oder ein naher Verwandter Partei ist,
- in denen ihre eigenen Interessen berührt werden,
- in denen sie Prozessbevollmächtigte, Beistand oder gesetzlicher Vertreter einer Partei sind oder gewesen sind oder
- in denen sie als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger tätig oder tätig gewesen sind.

Eine der Amtspflichten der ehrenamtlichen Richter*innen – wie im Übrigen auch Berufsrichter – ist die Pflicht zur Beachtung des Beratungsgeheimnisses (§ 45 Abs. 1 Satz 2, § 43 DRiG). Zwar wird das Urteil grundsätzlich öffentlich verkündet und unterliegt daher naturgemäß nicht der Geheimhaltung. Was im Beratungszimmer erörtert wird, also der Ablauf der Beratung, die Meinungsäußerungen einzelner Richter*innen, ihre Stimmabgabe und schließlich das Abstimmungsverhältnis, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und darf Dritten nicht bekannt gemacht werden. Die Verschwiegenheit bleibt auch über die Beendigung des Ehrenamtes hinaus bestehen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können strafrechtliche Konsequenzen (§ 353b StGB) haben.

Eine zivilrechtliche Haftung ehrenamtlicher (ebenso wie hauptamtlicher) Richter*innen wegen eines fehlerhaften Urteilsspruchs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch dieses sogenannte Richterprivileg soll auch die richterliche Unabhängigkeit gesichert werden. Bei einem in einem ordnungsgemäßen Verfahren ergangenen sachlich unrichtigen Urteil können (ehrenamtliche) Richter*innen strafrechtlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Dies ist der Fall, wenn sie bei der Leitung oder

Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugen, also bewusst eine Entscheidung treffen, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht.

4. Ausschuss der ehrenamtlichen Richter*innen – Beisitzerausschuss

Bei den Arbeitsgerichten, die aus mehr als einer Kammer bestehen, ist die Einrichtung eines Ausschusses der Beisitzer zwingend vorgesehen (§ 29 ArbGG). Die Beisitzer*innen haben durch den Ausschuss bei der Bildung von Kammern, der Geschäftsverteilung, der Verteilung der Beisitzer*innen auf die Kammern und der Aufstellung der Liste über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter*innen ein Mitwirkungsrecht (§ 29 Abs. 2 ArbGG). Dies gilt sowohl für die erstmaligen Entscheidungen zu Beginn des Geschäftsjahres als auch für spätere Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes, Verteilung der Beisitzer und Beisitzerlisten. Grundsätzlich ist der Beisitzerausschuss anzuhören. Ein Mitbestimmungsrecht besteht nicht.

Der Beisitzerausschuss besteht aus mindestens je drei Beisitzern aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden in ihr Amt gewählt. Wahlberechtigt sind alle für das betreffende Gericht bestellten ehrenamtlichen Richter*innen. Sie werden in getrennter Wahl jeweils durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer gewählt. Besondere Vorschriften für das Wahlverfahren gibt es nicht. Erforderlich sind lediglich eine geheime und schriftliche Abstimmung sowie die Bestellung eines Wahlvorstandes. Die Amtsdauer ist beschränkt auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Ausschüsse werden von der Direktorin bzw. dem Direktor des jeweiligen Arbeitsgerichts mit einem Hinweis auf den Grund des Zusammentreffens einberufen. Es besteht kein Recht zur Selbstversammlung.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen für die Ausschüsse der ehrenamtlichen Richter*innen bei den Arbeitsgerichten gelten entsprechend auch für das Landesarbeitsgericht (§ 38 ArbGG).

5. Entschädigung

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter*innen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Nach diesem Gesetz steht den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein Anspruch auf Entschädigung zu für

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG).

Entschädigt wird die Teilnahme an den Sitzungen, an Einführungs- und Fortbildungstagungen aufgrund Heranziehung durch die zuständige staatliche Stelle sowie die Teilnahme an der Wahl und an Sitzungen des Beisitzerausschusses. Die Entschädigung für Zeitversäumnis richtet sich nach § 16 JVEG. Danach erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Entschädigung von 7,00 Euro für jede Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet. Berücksichtigt werden die erforderlichen Reise- und Wartezeiten sowie die eigentlichen Sitzungszeiten inkl. Pausen.

Entsteht Verdienstaussfall, so erhalten ehrenamtliche Richter*innen zusätzlich zu der Mindestentschädigung von 7,00 EUR für jede aufgewandte Stunde eine Entschädigung von höchstens 29,00 EUR für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit. Die Höhe des zu entschädigenden Verdienstaussfalles richtet sich im Einzelfall nach dem regelmäßigen Verdienst. Maßgeblich ist insoweit der regelmäßige Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Bei der Berechnung der Entschädigung ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher die/der ehrenamtliche Richter/in ihrer bzw. seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Kann nach Ende der Sitzung die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden, so ist auch diese Zeit zu entschädigen. Der Nachweis eines Verdienstaussfalls wird regelmäßig über eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen sein. Der Verdienstaussfall wird ebenfalls für maximal 10 Stunden ersetzt.

Bei Selbstständigen ist der Nachweis unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden. Regelmäßig wird der Nachweis durch Angaben über Art und Umfang des Betriebes und des persönlichen Einsatzes geführt werden. Ein selbstständiger Unternehmer, der mehrere Arbeitnehmer in seinem Betrieb beschäftigt oder für die Dauer seiner Heranziehung Vertreterkosten geltend macht, kann nur dann mehr als die Mindestentschädigung für den Zeitaufwand beanspruchen, wenn der besondere, gerade durch die Heranziehung verursachte Verdienstaussfall dargelegt und nachgewiesen wird. Bei selbstständigen Handwerkern, die regelmäßig in ihrem Betrieb persönliche Handwerksleistungen erbringen, wird die Einschränkung allerdings nur auf den Vertretungsfall Anwendung finden. Insgesamt sind an die Glaubhaftmachung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.

Es werden diejenigen Fahrtkosten erstattet, die anlässlich der Fahrt vom Wohn- oder Arbeitsort zur Gerichtsstelle entstehen. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, werden die Kosten der ersten Wagenklasse erstattet. Es ist freigestellt, anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Pkw zu benutzen. Für eine solche Fahrt werden pro gefahrenem Kilometer 0,42 € erstattet. Zu den erstattungsfähigen Fahrtkosten gehören auch die Parkgebühren. Beginnt die Anreise zum Gericht nicht am Wohnort, werden die Fahrtkosten ersetzt, die vom Wohnort aus entstanden wären. Wird beabsichtigt, von einem anderen Ort anzureisen oder ein kostenintensiveres Verkehrsmittel zu benutzen, ist die/der Vorsitzende des Spruchkörpers oder die Geschäftsstelle hiervon vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Entschädigungen für Tagegeld und Verdienstaussfall sind zudem steuerpflichtig, Entschädigungen für Fahrtkosten, Aufwand – ohne Tagegelder – und Ersatz für sonstige Aufwendungen (§§ 5 – 7 JVEG) sind grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei.

6. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall wiederherzustellen und ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Sie sind sowohl bei allen Tätigkeiten unfallversichert, die mit der Wahrnehmung ihres Mandats verbunden sind, z. B. bei mündlichen Verhandlungen, Besprechungen, verfahrensnotwendigen Ortsterminen und Schulungen, als auch auf den damit zusammenhängenden Wegen. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die/der ehrenamtliche Richter/in von dem unmittelbaren Weg zwischen ihrer/ seiner Wohnung und dem Ort ihrer/seiner Tätigkeit abweicht. Nicht versichert sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie beispielsweise private Unterbrechungen der Wege zu oder von den Sitzungen oder Umwege aus privaten Gründen sowie Kantinenbesuche oder Raucherpausen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter tätig ist, angezeigt werden.

Bei Verletzungen sieht die gesetzliche Unfallversicherung einen umfassenden Leistungskatalog vor, wie Heilbehandlung, Fahrtkosten, Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit, Leistungen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und bei einem bleibenden Gesundheitsschaden ggf. die Zahlung einer Verletztenrente. Im Todesfall sieht der Leistungskatalog Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenen- und Waisenrenten vor.

7. Auswirkungen auf die Gesetzliche Krankenversicherung

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der Beschäftigung ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beschäftigung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richter*innen und ihre mitversicherten Familienangehörigen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen ohne Einschränkung gewährt. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgeltes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

8. Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann allerdings nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 SGB VI). Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Der Unterschiedsbetrag ist von dem ehrenamtlich Tätigen zu tragen (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Es ist zulässig, bei Beginn einer Beschäftigung den Antrag für alle künftigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu stellen, sofern die Tätigkeiten bei bestimmten Einrichtungen (wie z. B. Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) ausgeübt werden. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich.

9. Fragen der Vermögensbildung

Verringert sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitseinkommen aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Ein Verlust von Arbeitnehmersparzulage wird dadurch vermieden.